



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Seniorenrat der Stadt Northeim
Herrn Dr. Lawaczeck
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

Bearbeitet von: Herrn Schmitt

E-Mail:
Volker.Schmitt@ms.niedersachsen.de

per E-Mail an seniorenrat@northeim.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.06.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.12

Durchwahl (0511) 120-
5840

Hannover,
25.10.2021

Resolution des Seniorenrats Northeim vom 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Lawaczeck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.06.2021, mit dem Sie die Sorge des Seniorenrats Northeims über die dramatisch gestiegenen Eigenanteile für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen zum Ausdruck bringen. Besonders kritisch sehen Sie dabei den hohen Anteil des Investitionskostenbeitrags an den Eigenanteilen und die weitere Steigerung des pflegebedingten Eigenanteils durch die tarifgerechte Entlohnung von Pflegekräften. Sie fordern daher ein öffentliches Kontrollorgan zur Überprüfung der Investitionskosten, einen Steuerzuschuss zu den Pflege- und Unterbringungskosten sowie die Begrenzung des Eigenanteils der Bewohnerinnen und Bewohner auf eine zumutbare Höhe.

Die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bekannt. Auch von hier werden die steigenden Eigenanteile für die Pflegebedürftigen mit Sorge gesehen. Ebenso wie Sie, sieht das MS, trotz der hierdurch steigenden Kosten für pflegebedürftige Personen, das Erfordernis einer tarifgerechten Entlohnung der Pflegekräfte. Denn die Zahlung einer tarifgerechten Entlohnung ist ein wichtiger Baustein für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege und für

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

mehr Wertschätzung gegenüber den Pflegekräften. Nur so können wir auch noch in Zukunft genug Menschen für eine Tätigkeit in der Pflege gewinnen.

Allerdings halte ich ebenfalls die fast vollständige Umlegung der Kostensteigerungen auf die Pflegebedürftigen für bedenklich. Leider hat es der Bund versäumt, mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) eine nachhaltige und umfassende Entlastung der Pflegebedürftigen vorzunehmen. Die eingeführte Begrenzung der Eigenanteile ist auch aus meiner Sicht absolut nicht ausreichend. Diese bringt den meisten vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nur eine geringe Entlastung. Die durchschnittlichen Eigenanteile für die pflegebedingten Aufwendungen werden dementsprechend nur in geringem Maße zurückgehen.

Die Eigenanteile wirksam und nachhaltig zu begrenzen, dieser Herausforderung wird sich die neue Bundesregierung annehmen müssen. Ob durch einen höheren Bundeszuschuss oder durch andere Maßnahmen bleibt abzuwarten. Das MS wird sich jedoch auch weiterhin für eine wirksame Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in der vollstationären Pflege einsetzen.

Auch für das von Ihnen geforderte öffentliche Kontrollorgan zur Überprüfung der Investitionskosten wäre zunächst eine Änderung der einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen notwendig. Gem. § 82 Abs. 4 SGB XI können Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde lediglich mitzuteilen.

Aufgrund des Fokus auf die häusliche pflegerische Versorgung werden vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen nicht nach Landesrecht gefördert. Weder die Landesregierung noch die Kommunen haben daher rechtlich die Möglichkeit, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellten Investitionsbeiträge zu überprüfen.

Die Berechnung und Inrechnungstellung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Es handelt sich damit um eine Angelegenheit des privaten Verbraucherschutzrechts. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Investitionskosten sind daher vor einem ordentlichen Gericht zu klären.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Volker Schmitt